

## ANPASSUNG DES BETRIEBLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES GAV FAR BEZÜGLICH DEPONIEEN

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) haben am 31. März 2017 bezüglich Deponien eine Zusatzvereinbarung zum laufenden Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen.

Demgemäss lautet Art. 2 Abs. 1 lit. b GAV FAR neu wie folgt (Anpassungen fett gedruckt):

### Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

Abs. 1 Der GAV FAR gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbstständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

b) Aushub, Abbruch, **Lagerung** und Recycling von Aushub-, Abbruch- und anderen nicht industriell hergestellten Baumaterialien; **ausgenommen sind** stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und **bewilligte Deponien gemäss Art. 35 Abfallverordnung (VVEA) sowie das in ihnen beschäftigte Personal;**

Der Bundesrat hat diese Anpassung mit Beschluss vom 7. August 2017 allgemeinverbindlich erklärt. Die Anpassung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Anpassung des betrieblichen Geltungsbereichs kann dazu führen, dass sich die Unterstellung eines Unternehmens unter den GAV FAR verändert. Sie kann insbesondere dazu führen, dass Arbeitnehmer, für welche bisher FAR-Beiträge einbezahlt wurden, nicht mehr dem GAV FAR unterstehen.

Unternehmen, welche im Bereich Deponien tätig sind und bei der Stiftung FAR erfasst sind, werden von der Stiftung FAR direkt angeschrieben.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter 043 222 58 30 und [mail@far-suisse.ch](mailto:mail@far-suisse.ch).

21. August 2017